



Stand: 01.04.2008

## Merkblatt zur Waffenbesitzkarte aufgrund eines Erbfalls (Erben-WBK) gem. § 20 WaffG

### 1. Voraussetzungen für eine Erben-WBK:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Wohnsitz des/der Erben im Rheingau-Taunus-Kreis
- Der Erblasser war im legalen Besitz der Schusswaffen
- Vorlage der Sterbeurkunde
- Nachweis der Erbschaft durch
  - Erbschein
  - Testament
  - Sonstiger Nachweis
- Ausgefülltes Antragsformular
- Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung

### 2. Mehrere Erbberechtigte:

Sind mehrere Erben vorhanden, besteht die Möglichkeit, eine gemeinsame Waffenbesitzkarte auszustellen. Dabei müssen die oben genannten Voraussetzungen für alle Erbberechtigten zutreffen. Soll die Erben-WBK nur auf einen Erben ausgestellt werden, muss bei der Antragstellung eine Verzichtserklärung der Miterben vorgelegt werden.

### 3. Munition:

Erben ist es nicht erlaubt, Munition zu besitzen oder mit der geerbten Waffe zu schießen. Ausnahmen bestehen bei Jägern oder Sportschützen, wenn Sie für die geerbte Waffe ein entsprechendes Bedürfnis nachweisen können.

### 4. Bedürfnis – Blockierpflicht

Bis 31. März 2008 brauchten Erben grundsätzlich kein eigenes Bedürfnis zum Besitz ererbter Waffen. An die Stelle dieses sog. Erbenprivilegs tritt nun folgende Regelung, dass derjenige Antragsteller, der kein waffenrechtliches Bedürfnis nachweisen kann (z. B. als Sportschütze oder Jäger), die Erbwaffen durch ein sog. Blockiersystem zu sichern hat. Der Einbau dieses Blockiersystems erfolgt durch einen Waffenhändler bzw. -hersteller. Hierdurch entstehen Ihnen in der Regel ebenfalls weitere Kosten.

Auf Ihren Antrag hin kann die Waffenbehörde Ausnahmen vom Einbau des Blockiersystems erteilen. Dies gilt jedoch nur, wenn für die einzelne Waffe ein solches System noch nicht vorhanden ist (§ 20 Abs. 7 Satz 1 WaffG). **Zugleich bedeutet dies, dass bei späterer Verfügbarkeit eines Blockiersystems der Einbau in jedem Fall nachträglich erforderlich wird.**

Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Anforderungen an die Blockiersysteme, werden vom Bundesinnenministerium nach § 20 Abs. 4 WaffG in einer „Technischen Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen“ erstellt, die im Bundesanzeiger Nr. 50 am 02. April 2008 auf Seite 1167 veröffentlicht wurde.

Welche Blockiersysteme zugelassen wurden, sind der Internetseite der Physikalisch Technischen Bundesanstalt zu entnehmen: <http://www.ptb.de/de/org/1/13/133/blockiersysliste.htm>

## 5. Weitere Möglichkeiten:

Für den Fall, dass am weiteren Besitz der Waffe kein Interesse besteht, sind folgende Alternativen möglich:

- Abgabe/Verkauf an einen Berechtigten (z. B. Waffenhändler, Jäger, Sportschütze)
- Unbrauchbarmachung der Waffe – hierbei ist die Vorlage einer Bescheinigung eines Büchsenmachers bzw. Waffenhändlers notwendig, dass die Waffe unbrauchbar ist
- Abgabe der Waffe bei der Waffenbehörde zur unentgeltlichen Vernichtung

## 6. Aufbewahrung:

Erlaubnispflichtige Schusswaffen sind entsprechend den Vorschriften des Waffengesetzes (WaffG) aufzubewahren. Der Nachweis der geeigneten Aufbewahrung gemäß § 36 WaffG ist der Waffenbehörde bei der Antragstellung vorzulegen.

Welche und gegebenenfalls wie viele der Sicherheitsbehältnisse Sie vorzuhalten haben, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Aufbewahrung von Schusswaffen.

Bis zum Abschluss des Antragsverfahrens besteht die Möglichkeit, die Waffen einem Berechtigten vorübergehend zur Aufbewahrung zu überlassen.

## 7. Fristen:

Nach Annahme der Erbschaft muss **innerhalb eines Monats** eine Erben-WBK beantragt werden. **Bitte beachten Sie, dass diese Monatsfrist eine Ausschlussfrist ist. D. h. nach Ablauf der Frist besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG mehr** und Ihnen stehen nur noch die unter Ziffer 5. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung, die gegebenenfalls auch behördlich angeordnet werden können.

## 8. Gebühren:

Ausstellung einer Erben-WBK 25,56 €

Ausstellung einer gemeinsamen WBK für mehrere Erben 51,12 €

Verkauf an einen Berechtigten (pro Waffe) 12,78 €

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe(n) in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte nicht **innerhalb eines Monats** nach der Annahme der Erbschaft bzw. der Inbesitznahme der Waffen beantragt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 WaffG).

Da dieses Hinweisblatt lediglich einen Ausschnitt der rechtlichen Grundlagen darstellt, werden Sie gebeten, sich bei weiteren Fragen und bestehenden Unklarheiten an das Sachgebiet Waffen- und Sprengstoffrecht unter der unten angeführten Anschrift bzw. Telefonnummer zu wenden:

Rheingau-Taunus-Kreis  
Der Landrat  
Fachdienst III.5.55 – Waffenbehörde  
Heimbacher Str. 7  
65307 Bad Schwalbach  
Tel.: 06124/510-425 Fax: 06124/510-18425  
E-Mail: [frank.stoess@rheingau-taunus.de](mailto:frank.stoess@rheingau-taunus.de)